

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in	Sabine Schall
	Telefon (0202)	563 - 6636
	Fax (0202)	563 - 8464
	E-Mail	sabine.schall@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.08.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1750/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.09.2015	Ausschuss für Gleichstellung	Entgegennahme o. B.
Prüfung der Möglichkeiten der Stadt Wuppertal zur Verhinderung von sexistischer Werbung im öffentlichen Raum		

Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 20.04.2015 – Drucksache VO/1379/15 aus der Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung vom 05.05.2015

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Begründung

Öffentliche Werbung über Plakatflächen der SCM (Ströer City Medien)

In der Stadt Wuppertal wird Werbung unter Anderem durch die SCM (Ströer City Medien) geregelt. Die SCM plakatiert City-Light Poster an Haltestellen, plakatiert über Litfaßsäulen und an den Schwebebahnhaltestellen. Hierzu liegt ein Werbevertrag vor, der folgenden Inhalt hat:
 „Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in Wuppertal die wirtschaftlichen Ziele der Werbung mit dem Bürgerinteresse in Einklang zu bringen sind und ein ästhetisches Werbeangebot erreicht werden soll. Die Werbung darf nicht gegen Gesetze, behördliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich die SCM, keine Werbung mit rassistischem, völkerverhetzendem oder gewaltverherrlichendem Inhalt zuzulassen. Die Werbung ist mit besonderer Rücksicht auf Sauberkeit und die Gestaltung des Stadtbildes durchzuführen. Im Übrigen hat sich die SCM an die Regeln der freiwilligen Selbstkontrolle der Werbewirtschaft zu halten.“
 (Auszug aus dem Werbevertrag)

Das SCM prüft grundsätzlich vor einer Vertragsunterzeichnung das Motiv der geplanten Werbung.

Weitere Information aus dem Beteiligungsmanagement: „Es ist gute Gewohnheit, dass SCM sich bei der Stadt meldet, wenn eine „anrühige/pikante“ Werbeanfrage gewisser Unternehmen vorliegt. Diese wird zusammen mit dem Rechtsamt geprüft. Wenn die Stadt der Werbeanfrage eine Absage erteilt, wird diese seitens SCM abgelehnt.“

Eine explizite Aussage zur Vermeidung sexistischer Werbung ist im Vertrag nicht enthalten.

Die Stadt Köln hat seit dem 1.1.2015 als eine von wenigen Städten in NRW neue Regelungen, die gleichstellungsrelevante Aspekte enthalten, in Werbeverträge aufgenommen.

„(...) verpflichtet sich sicherzustellen, dass die jeweilige Werbung den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den guten Sitten und insbesondere dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb entspricht. Zusätzlich sind die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen einzuhalten. Unzulässig ist darüber hinaus Werbung für Suchtmittel in der Nähe von Schulen und in der Nähe von Kinderspielplätzen (werden als Liste beigefügt), soweit die Werbung von dem Schul- oder Spielplatzgelände aus einsehbar ist. (...)

(...) wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen die nachfolgenden Verpflichtungen beachten bzw. den Konzessionären auferlegen:

Werbung ist zu unterlassen, welche

- Menschen u.a. aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Rasse, Herkunft oder Religion diskriminiert;
- Sexistische Darstellungen und Botschaften enthält;
- In unzulässiger Weise abstoßend ist;
- Menschen als käufliche Ware darstellt;
- Kriegsverherrlichend ist,
- Gewaltverherrlichend ist,
- Sich an Kinder richtet.

Darüber hinaus behält sich der Stadtvorstand der Stadt Köln vor, ein Votum zu solcher Werbung gegenüber der Geschäftsführung der (...) Abzugeben, die aus seiner Sicht gegen die Grundsätze (...) verstößt, mit dem Ziel, dass solche Werbung künftig zu unterlassen ist.“ (Auszug aus dem Werbevertrag mit dem Stadtwerkekonzern der Stadt Köln, gültig seit 1.1.2015) Ein Gespräch mit der Firma Ströer ist in Planung.

Werbung an Taxen: die Stadt Köln führt Gespräche mit dem Taxiunternehmen, um sexistische Werbung – gerade die Werbung, die Menschen als käufliche Ware darstellt – zu verhindern. Grundsätzlich hat die Stadt Wuppertal hier jedoch keine Einflussmöglichkeit.

Werbung in Printmedien auf Beilagen oder Anzeigen in Tages- oder Wochenzeitungen: hier hat die Stadt Wuppertal keine Einflussmöglichkeit.

Werbung an Wagen oder Anhängern, die im Stadtgebiet abgestellt sind: Lieferwagen und Anhänger können entfernt werden, wenn sie länger als 14 Tage an ein und derselben Stelle geparkt werden (unabhängig von möglicher Werbung“. Bei Parken an ein und derselben Stelle besteht eine Ordnungswidrigkeit, die geahndet werden kann. Bisher hat es diese Werbung – bis auf einen Fall auf der Brücke der A 46 in Wuppertal noch nicht gegeben.

Unterschrift

Bocklage